

Satzungen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Stand: Januar 2002

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von
 - für die ersten drei Stunden 5,-- €
 - für mehr als drei bis acht Stunden 10,-- €
 - von mehr als acht bis zwölf Stunden 15,-- €
 - von mehr als zwölf Stunden 20,--
gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatz- ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
- (4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so übernimmt die Gemeinde die Reinigungskosten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt,
 - b) für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Absatz 2.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehren- amtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant

1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr: 150,-- € jährlich

1.2 Entschädigungsbetrag 750,-- € jährlich

2. Stellvertretender Kommandant

Der stellvertretende Kommandant erhält zwei Drittel der unter Ziffer 1.1 und 1.2 festgelegten Beträge des Kommandanten.

3. Gerätewart

Entschädigungsbetrag 400,-- € jährlich

4. Jugendwart

Entschädigungsbetrag 250,-- € jährlich

5. Atemschutzgerätewart

Entschädigungsbetrag 250,-- € jährlich

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 15,-- € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 25,-- € / Stunde.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird keine Entschädigung bezahlt.

§ 7 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst innerhalb der Gemeinde wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,-- €/Stunde bezahlt.

§ 8 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.